bart, was ihm^y über die Geschlechtskrankheit eines anderen oder ihre Ursache oder über die sonstigen persönlichen Verhältnisse der Beteiligten dienstlich bekanntgeworden ist, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

- (2) Die Offenbarung ist nicht unbefugt, wenn sie von einem in der Gesundheitsbehörde tätigen Arzt oder mit Zustimmung eines solchen Arztes an eine Behörde oder an eine Person gemacht wird, die ein berechtigtes gesundheitliches Interesse daran hat, über die Geschlechtskrankheit des anderen unterrichtet zu werden.
- (3) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten oder auf Verlangen des Gesundheitsamtes verfolgt.

§ 25

- (1) Mit Geldstrafe und mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, sofern die Tat nicht nach anderen Strafgesetzen mit einer schwereren Strafe bedroht ist,
- a) eine weibliche Person, die ein fremdes Kind stillt, obwohl sie an einer Geschlechtskrankheit leidet und dies weiß,
- b) wer ein syphilitisches Kind, für dessen Pflege er zu sorgen hat, von einer anderen Person als der Mutter stillen läßt, obwohl er die Krankheit des Kindes kennt oder den Umständen nach kennen muß,
- c) wer ein geschlechtskrankes Kind, für dessen Pflege er zu sorgen hat, von einer anderen Person als der Mutter, ohne sie vorher über die Krankheit des Kindes und die gebotenen Vorsichtsmaßnahmen